Gemeinderatsdrucksache-Nr.

259 / 2025

Heilbronn
Der Oberbürgermeister

Dezernat IV	Datum	26.09.2025
Amt für Straßenwesen	Gz.	66.31-10.12.44-1/2025-336235/2025
	Telefon	56-2084

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Bau- und Umweltausschuss	09.12.2025	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg
Anlage 2: Antrag SPD (Stadträtin Sagasser-Beil) 056/2025 - Schulstraßen und Schulzonen
Anlage 3: Antrag Grüne (Stadtrat Filiz) 057/2025 - Umsetzung Schulstraßenkonzept / Pilotschule Albrecht Dürer Schule

Betreff

Umsetzung von Schulstraßen in Heilbronn

I. Antrag

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 22.09.2025
   1.1. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat zeitnah über die im Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 25.07.2025 enthaltenen Neuerungen zu Schulstraßen und Schulzonen.
   1.2. Die Verwaltung schlägt drei geeignete Schulen mit unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich Lage, Einzugsgebiet etc. vor, an denen eine Schulstraße zunächst testweise eingerichtet werden kann.
   1.3. Für diese Pilotphase legt die Verwaltung dem Gemeinderat ein Konzept mit Zeitplan vor, dass insbesondere die Dauer des Modellversuchs, die Einbindung der Schulleitungen, Elternbeiräte, Bezirksbeiräte und Anwohnerschaft sowie die verkehrsrechtliche Umsetzung beinhaltet.
   1.4. Nach Abschluss der Testphase berichtet die Verwaltung dem Gemeinderat über die Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Schulwegsicherheit, Akzeptanz bei den Beteiligten und verkehrlichen Auswirkungen, und unterbreitet Vorschläge zur dauerhaften Einführung von Schulstraßen an geeigneten Standorten.
   1.5. Die Verwaltung stellt sicher, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die interessierte Öffentlichkeit in geeigneter Form am Prozess beteiligt werden. Dazu gehören Informationsveranstaltungen, Feedbackmöglichkeiten und eine transparente Kommunikation über Ziele, Ablauf und Ergebnisse der Erprobung.

2. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 23.09.2025
   2.1. Wir bitten darum aufzuzeigen welche Schulen für dieses Konzept geeignet sind und hier eine Liste für die Gemeinderäte zu erstellen um hier die Umsetzung zu beschließen

2.2. Die Straßen die sich hier für eignen sollen nach und nach umgesetzt werden um die dauerhafte Wirkung zu erzielen. Während der Einführungsphase in den ersten Wochen sollen Kräfte des Ordnungsamts bzw. Polizei, täglich Vorort die Zufahrten mit Leitkegeln und Präsenz gezielt überwachen.
2.3. Die Sperrzeiten sollen mit Schule und Elternbeiräten besprochen werden um die Zeiten des Durchfahrverbots dem Stundenplan der Schule anzupassen.
2.4. Wir bitten die Erstellung der Liste so zügig wie möglich zu erstellen um evtl. noch dieses Jahr einen Zeitplan zur Umsetzung zu erstellen. Als Pilotschule um diese Maßnahme bereits ab den Herbstferien zu starten, schlagen wir die Albrecht-Dürer-Schule vor. Hier sind optimale Bedingungen um diese Maßnahme zu testen und umzusetzen.

3. Antrag der Verwaltung
Der Vorgehensweise der Verwaltung hinsichtlich der Umsetzung, wie unter II. Sachverhalt dargestellt, wird zugestimmt.

II. Sachverhalt

Durch einen Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg wurden Rahmenbedingungen für eine rechtssichere Umsetzung von Schulstraßen und Schulzonen für die Straßenverkehrsbehörden festgelegt. Damit soll die Verkehrssicherheit von Schülerinnen und Schülern insbesondere im direkten Schulumfeld erhöht werden.
Während Schulstraßen eine temporäre Sperrung für den Kfz-Verkehr vorsehen, sollen in Schulzonen dauerhafte Sperrungen stattfinden. Da an den Heilbronner Schulstrandorten jeweils Anwohner von den Sperrungen betroffen sind, wird eine dauerhafte Sperrung von Straßen als nicht verhältnismäßig angesehen.
Schulstraßen unterbinden den Kfz-Verkehr (insbesondere Elterntaxis) vor Schulen – zeitweise zu Beginn bzw. Ende der Schulzeit. Neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit soll insbesondere eine Änderung des Mobilitätsverhaltens erzielt werden – Kinder und Jugendliche sollen zu Fuß, mit dem Roller oder dem Fahrrad zur Schule kommen. Dies konnte in den bekannten Erprobungsstädten wie z.B. Ulm und Köln seither nicht festgestellt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen:
Für die Anordnung einer entsprechenden Beschilderung stehen zwei Varianten zur Verfügung.
Nach §45 Abs. 9 S.3 StVO sind Anordnungen zur Gefahrenabwehr möglich. Somit stellen Schulstraßen ein geeignetes Mittel dar, um im direkten Schulumfeld Gefahren, wie sie durch Hol- und Bringdienste sowie den allgemeinen Kfz-Verkehr entstehen, zu beheben. Im konkreten Einzelfall ist dies anhand der örtlichen Gegebenheiten zu bewerten.
Notwendig ist die Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage. „Für diese Gefahrenlage ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, mithin eine konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht, vorhanden ist“ (ebenda). Diese qualifizierte Gefahrenlage muss für die Anordnung beispielsweise mittels Unfallstatistiken und Verkehrszählungen bzw. Verkehrskameras ausgewertet und festgestellt werden.
Dennoch ist zu prüfen, ob mildere Mittel – wie Apelle zu einem Verkehrsmittelwechsel oder einem situationsangepassten Verhalten, Geschwindigkeitsreduzierungen und/oder Halt-/Parkverbote – gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr darstellen. Dafür

ist ein enger Austausch mit den Schulen sowie dem Ordnungsamt und der Polizei notwendig. Die Begründung der Anordnung muss die Sperrzeiten, wenn auch nur zeitlich begrenzt, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtlich ausgeübt sein.
Nach §45 Abs. 1 S.2 Nr. 7b StVO sind Anordnungen zur Bereitstellung von angemessenen Flächen für den Fuß- und Radverkehr zulässig. Demnach können Straßenverkehrsbehörden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt – darunter Klimaschutz, Schutz der Gesundheit oder die Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung anordnen. Eine Reduzierung von Hol- und Bringdiensten führt zu Verkehrsverlagerungen und erfüllt damit die Tatbestandsvorrausetzung des Klimaschutzes. Außerdem werden dadurch die mit dem Hol- und Bringverkehr verbundenen Gefahren für den Fuß- und Radverkehr reduziert, wodurch das Merkmal „Gesundheitsschutz“ in der Regel erfüllt ist. Leichtigkeitseinbußen für einzelne Verkehrsteilnehmer, hier der Kfz-Verkehr, sind dabei zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Systems Straßenverkehr insgesamt erhalten bleibt. Dabei ist keine Gefahrenlage für eine Anordnung vorausgesetzt.

Straßenrechtliche (Teil-) Einziehung:
Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Straßenrechts haben sich die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen grundsätzlich im Rahmen der Widmung zu bewegen. Da der Allgemeingebrauch der Straße in der Zeit der Sperrung durch eine Schulstraße (bei dauerhafter Einrichtung) eingeschränkt wird, ist eine Teileinziehung notwendig (rechtliche Grundlage § 7 Abs. 1 S.2 StrG BW). Die Zuständigkeit liegt beim Straßenbaulastträger. Voraussetzung für eine (Teil-)Einziehung ist, dass die Straße entweder entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.
Mögliche Begründung für die Teileinziehung sind die abnehmende Verkehrsbedeutung des motorisierten Individualverkehrs, städtebauliche Ziele, Förderung der nachhaltigen Mobilität oder die Verkehrssicherheit.

Verkehrszeichen:
Für die Beschilderung einer Schulstraße stehen verschiedene geeignete Möglichkeiten zur Verfügung. Seither war die Einführung einer offiziellen Beschilderung für Schulstraßen im Verkehrszeichenkatalog nicht erfolgreich, wodurch die bereits vorhandenen Verkehrszeichen verwendet werden müssen. Nach interner Prüfung (in der Straßenverkehrsbehörde) wird die Beschilderung in Form eines „Verbots der Einfahrt“ (VZ 267 StVO) mit den jeweils ergänzenden Zusatzzeichen priorisiert. Das Verkehrszeichen unterbindet die Einfahrt zu Zeiten des Schulverkehrs lässt aber gleichzeitig die Ausfahrt und das Parken von Anliegern aus einer Schulstraße zu. Dies kann zur Erhöhung der Akzeptanz beitragen. Die zeitliche Begrenzung auf die maßgeblichen Zeiten des Schulbeginns und -endes durch Zusatzzeichen von VZ 267 StVO wurde vom Verkehrsministerium im Rahmen des vorliegenden Erlasses zu Schulstraßen zugelassen.
Zur Freigabe des Radverkehrs ist das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ (VZ 1022-10 StVO) anzubringen. Möglicherweise sind Klappschilder für die Regelung in Erwägung zu ziehen um in Schulferien die Sperrung aufzuheben. Die Erschließung von Privatgrundstücken, auch durch Kunden- oder Patientenverkehr muss gewährleistet bleiben. Der Kreis der Einfahrtsberechtigten ist allerdings möglichst klein zu halten um dem Zweck der Schulstraße gerecht zu werden. Die Erschließung von Lehrerparkplätzen sollte nicht über die Schulstraße erfolgen. Für Anwohner ist beispielsweise eine Zufahrt durch das Zusatzzeichen 1028-33 StVO (Zufahrt bis private Stellplätze frei) oder durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO möglich.

In jedem Fall empfiehlt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den betroffenen Schulen sowie den Anwohnern. Verlagerungen des Hol- und Bringverkehrs an andere – dafür noch weniger geeignete Stellen im Schulumfeld – sind zu vermeiden und soweit möglich durch geeignete begleitende Maßnahmen (beispielsweise Elternhaltestellen) zu unterbinden.

Landesprogramm MOVERS:
Das Landesprogramm unterstützt Kommunen und Schulen dabei, entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulstraßen wirkungsvoll zu gestalten. MOVERS begleitet den gesamten Prozess – von der Planung bis zur Realisierung – mit praxisorientierter Beratung, einem Leitfaden und hilfreichen Materialien. Das Angebot ist für Schule und Kommune kostenfrei. Zudem kann bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden, um eine positive Kommunikation im Vorfeld einer Maßnahme als Chance für eine erfolgreiche Umsetzung zu nutzen.

Umsetzung in Heilbronn:
Die Straßenverkehrsbehörde wird auf die Anregung von Schulen die Örtlichkeit und Gegebenheiten im jeweiligen Schulumfeld prüfen und gemeinsam mit den Schulen den aktuellen Zustand feststellen, um anschließend mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit umzusetzen. Eine Sperrung von Straßen im Rahmen einer Schulstraße kann nur umgesetzt werden, sofern an den Schulen bereits andere Maßnahmen zur Vermeidung von Elterntaxis erfolgt sind. Dies können Haltverbote, Elternhaltestellen und weitere verkehrsrechtliche Eingriffe sein. In jedem Fall sind mildere Mittel für die Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Ort zu prüfen.
Wird die Entscheidung für eine Schulstraße getroffen, ist diese über den Zeitraum von 1 Jahr zu erproben, um die Reaktion der Verkehrsteilnehmer und die mögliche Veränderung im direkten Schulumfeld zu allen Jahreszeiten zu beobachten und als Ergebnis festhalten zu können. Insbesondere ist dabei eine mögliche Änderung des Mobilitätsverhaltens oder auch die reine Verlagerung des Hol- und Bringverkehrs an andere Stellen im Schulumfeld mitzuverfolgen. Bereits vor der Einrichtung eines Verkehrsversuchs sind in Zusammenarbeit mit den Schulen die Eltern und Schüler sowie Anwohner und weitere betroffene Personen ausreichend zu informieren und ggfs. einzubeziehen. Nur so kann eine wirksame Umsetzung erfolgen.
Von Seiten des Elternbeirats der Albrecht-Dürer-Schule liegt der Straßenverkehrsbehörde bereits ein Antrag für die Prüfung einer Schulstraße im Schulumfeld vor. Es wird entsprechend Kontakt mit der Schule und dem Elternbeirat aufgenommen um die vorhandenen Probleme in Bezug auf Elterntaxis festzustellen und die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Anschließend wird gemeinsam mit den Beteiligten über mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entschieden.
Eine Liste mit geeigneten Schulen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wird nicht erstellt. Im Rahmen der Erstellung von Schulwegeplänen an den einzelnen Schulen wird die Situation der Elterntaxis im Schulumfeld zusätzlich betrachtet um mögliche Lösungen zu erarbeiten.
Auch die Polizei und das Ordnungsamt werden im Rahmen der monatlichen Verkehrsbesprechung jeweils über die Entwicklungen und angestrebten Maßnahmen informiert und beteiligt, um auch schwerpunktmäßig Unterstützung und Kontrollen zu ermöglichen. Sofern der ÖPNV von der Einrichtung einer Schulstraße, beispielsweise durch eine Haltestelle, betroffen ist, muss ebenso eine Abstimmung bzw. Beteiligung erfolgen.

III. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Sofern an einzelnen Schulstandorten Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, sind insbesondere Anwohner sowie Schulpersonal, Schüler und Eltern mit einzubeziehen.
Dies kann in Form von Bürgerbeteiligungen, Flyern, Informationsveranstaltungen etc. erfolgen. Dabei ist der zusätzliche Zeitaufwand pro Schule zu berücksichtigen. Zudem ist die Unterstützung der betroffenen Schule in Bezug auf die Kommunikation zu den Schülern und Eltern notwendig.

IV. Klimarelevante Auswirkungen

Positive Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:
Bei Anordnung einer Schulstraße zur Bereitstellung von angemessenen Flächen für den Fuß- und Radverkehr (§45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7b StVO) ist das verkehrsbehördliche Ziel der Schutz der Umwelt, darunter der Klimaschutz. Eine Reduzierung von Hol- und Bringdiensten (Elterntaxis) führt zu Verkehrsverlagerungen und erfüllt damit die Tatbestandsvoraussetzungen des Klimaschutzes.